Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/6/13 1Ob126/51, 1Ob486/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1951

Norm

JN §99

Rechtssatz

Der Gerichtsstand des Vermögens kann im Einzelfall auch dann begründet sein, wenn er auf eine dem Beklagten gegen den Kläger zustehende Forderung gestützt wird, die der Kläger gleichzeitig in einem gegen ihn eingeleiteten anderen Verfahren bestreitet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 126/51
  Entscheidungstext OGH 13.06.1951 1 Ob 126/51
- 1 Ob 486/61
  Entscheidungstext OGH 13.12.1961 1 Ob 486/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0046777

Dokumentnummer

JJR_19510613_OGH0002_0010OB00126_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at